



Merkblatt – Rinderhaltung

Stand: Juli 2023

Die wichtigsten Voraussetzungen für das Halten von Rindern:

- Die Haltung von Pferden, **Rindern**, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Enten, Gänsen, Perlhühnern, Fasanen, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und/ oder Wachteln, Bienen und Fischen ist **vor Beginn der Haltung** dem Fachbereich Veterinärwesen anzuzeigen.
- Daraufhin teilt das Veterinäramt der Tierhaltung eine 12-stellige **Registriernummer** per Post zu.
- Die zugegangene Tierbestandsmeldung wird automatisch an die Thüringer Tierseuchenkasse nach Jena weitergeleitet. (Pflichtversicherung für Nutztierhalter, kostenpflichtig)
- Jährlich wiederkehrend sind alle o.g. Tiere zu melden, die am 3. Januar des Jahres (Stichtag) in dem Bestand vorhanden waren.
- Rinder dürfen nur übernommen werden, wenn sie mit **Ohrmarken gekennzeichnet** und von einem **Rinderpass begleitet** sind.
- Nach **Zukauf** eines Rindes muss dieses innerhalb von 7 Tagen als Zugang in der HI-Tier-Datenbank (Tel. 03641/622340) gemeldet werden. (per Internet oder Bewegungsmeldekarte welche über die Regionalstelle zu beziehen ist)
- neben dem Zugang muss jede Geburt, jeder Abgang, der Tod oder die Schlachtung eines Rindes im HIT innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Für die Abgabe der **Meldung** ist jeder Rinderhalter selbst verantwortlich.
- **Im Bestand geborene Kälber** sind innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit zwei Ohrmarken (Ohrstanzprobe) zu kennzeichnen (die Ohrstanzprobe wird anschließend zur BVD-Untersuchung in das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) eingeschickt) sowie in der HI-Tier-Datenbank zu registrieren (per Internet oder Geburtsmeldekarte (Post)). Transport der Ohrstanzen zum TLV möglich durch „Kurierdienst“ des Veterinäramtes Nordhausen (Einwurf der Stanze in Briefkasten am Kurierraum oder persönliche Abgabe im Amt). Die Untersuchung im TLV muss maximal bis zum 20. Lebenstag erfolgen!
- **Ohrmarken** für Rinder sind bei dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e. V. (TLV Tel.: 03641/622340) rechtzeitig per Antrag oder im HI-Tier online zu bestellen.

- Stichprobenartig werden Rinder über 24 Monate einmal jährlich durch einen Tierarzt blut- oder milchserologisch auf eine **BHV-1 Infektion** untersucht (gemäß den Vorgaben des aktuellen Thüringer Tierseuchenerlasses). Die Kosten für o. g. Untersuchung trägt das Land. Der Fachbereich Veterinärwesen in Nordhausen informiert Sie gesondert, sollte ihr Bestand für das Monitoring ausgewählt sein.
- Die Schlachtung eines Rindes außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch (Hausschlachtung) unterliegt der **amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung**.
- **Verendete Tiere** sind unverzüglich dem Tierkörperbeseitigungsunternehmen SecAnim Elxleben (Tel. 036201/59540) zu melden, unzugänglich für unbefugte Menschen und Tiere zu lagern und dem Fahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanstalt zur Abholung bereitzustellen.

Rechtgrundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 in der derzeit geltenden Fassung sowie nachfolgende Rechtsakte.

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 06.07.2007 in der derzeit geltenden Fassung.

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 25.11.1997 in der derzeit geltenden Fassung.

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 11.12.2008 in der derzeit geltenden Fassung.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.